

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
4. Senat



Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Brüder Grimm-Platz 1 • 34117 Kassel
Aktenzeichen (Bitte stets angeben) 4 A 142/10.Z

Rechtsanwälte
Dr. Herbert Schless
und Kollegen
Frankfurter Straße 4
34117 Kassel

Dienststellen-Nr. 0228
Ihr Zeichen 301(W)-R.31/06
Durchwahl (0561) 1007 - 284
Datum 16.02.2010



Sehr geehrte Damen und Herren,
in dem Verwaltungsstreitverfahren

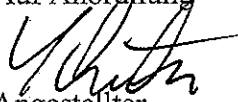
Reitmeier, Reinhold ./. Stadt Kassel

erhalten Sie anbei eine Abschrift des Schriftsatzes der Beklagten vom 09.02.2010 mit der Bitte um Stellungnahme.

Frist: 16.03.2010.

Wohn

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung


Angestellter

Stadt Kassel · 34112 Kassel
Vorab per Telefax

Hessischer
Verwaltungsgerichtshof
- 4. Senat -
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel

Eingegangen
1-9. FEB. 2010
Rechtsanwälte Dr. Schless
Gnielinski Herr & Partner

Rechtsamt
Justitiariat

Rathaus
Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

Auskunft erteilt: Frau Utberg
Zimmer: Z 112
Telefon: 0561 787-3034
Telefax: 0561 787-3008
E-Mail: anja.utberg@stadt-kassel.de
oder: rechtsamt@stadt-kassel.de

9. Februar 2010/Ke.
301(W) - R. 31/06

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Reitmeier, Gerhold ./ Stadt Kassel

- Az.: 4 A 142/10.Z -

wird der Antrag auf Zulassung der Berufung vom 14. Januar 2010 wie folgt begründet:

Die Berufung ist zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) und das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 8. Dezember 2009 (Az.: 2 K 48/07.KS) von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Im Einzelnen:

I.

Die Berufung ist zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Es ist sowohl für die Beklagte als auch für sämtliche Denkmalschutzbehörden Hessens von erheblicher Wichtigkeit, dass geklärt wird, ob die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht zum Rheinland-Pfälzischen Denkmalschutz- und pflegegesetz (BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999, Az.: 1 BvL 7/91, BVerfGE 100, 226 ff.) eine Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zur Unbeachtlichkeit unzumutbarer wirtschaftlicher Auswirkungen einer Erhaltungsforderung für den Eigentümer im Rahmen einer Abwägungsentscheidung nach § 16 HDSchG rechtfertigt.

Sie erreichen uns
montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr
freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Telefonvermittlung: 0561 787-0
Telefax-Zentrale: 0561 787-2258

www.stadt-kassel.de

Bankverbindung der Stadt Kassel:
Kasseler Sparkasse
BLZ 520 503 53
Konto 11 099

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist der Einwand des Eigentümers, die Verweigerung der Abbruchgenehmigung bürde ihm unverhältnismäßig hohe Kosten auf, die sich bei einer zukünftigen Nutzung des Denkmals nicht amortisierten, grundsätzlich nicht geeignet, das denkmalpflegerische Interesse am unveränderten Bestand des Kulturdenkmals zu überwinden (Hess. VGH, Urteil vom 9. November 1995, Az.: 4 UE 2704/90, NVwZ-RR 1996, 631-632). Das Bundesverfassungsgericht (a. a. O.) hingegen hält im Geltungsbereich des Rheinland-Pfälzischen Denkmalschutz- und pflegegesetzes die Versagung einer Abbruchgenehmigung dann für rechtswidrig, wenn die Vorteile einer privaten Nutzung des Objekts in einem groben Missverhältnis zur gesetzlichen Erhaltungspflicht stehen.

Für den Fall, dass der Senat die aufgeworfene Frage bejaht, ist von weiterer grundsätzlicher Bedeutung, ob dies auch bei einem selbstverschuldeten schlechten Erhaltungszustand des Denkmals gilt (verneinend: Hess. VGH, Urteil vom 29. März 2001, Az.: 4 UE 2331/93, juris). Letzteres ist hier der Fall, weil sich das Gebäude in einem sichtlich schlechten Erhaltungszustand befindet. Dieser ist auf jahrelange Vernachlässigung sowie unzureichende Bauunterhaltung seitens des Klägers zurückzuführen.

II.

Ferner ist die Berufung zuzulassen, da das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 8. Dezember 2009 von den oben genannten Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Dem Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel ist auf Seite 6 zu entnehmen, dass es von der bisherigen Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Hess. VGH, Urteil vom 9. November 1995, Az.: 4 UE 2704/90, NVwZ-RR 1996, 631-632) abweicht und abweichen will.

Wie bereits dargelegt, hat der Senat in seinem Urteil vom 9. November 1995 ausgeführt, dass der Einwand des Eigentümers, die Verweigerung der Abbruchgenehmigung bürde ihm unverhältnismäßig hohe Kosten auf, die sich bei einer zukünftigen Nutzung des Denkmals nicht amortisierten, grundsätzlich nicht geeignet ist, das denkmalpflegerische Interesse am unveränderten Bestand eines Kulturdenkmal zu überwinden. Hiervon abweichend ist die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Kassel in ihrem Urteil vom 8. Dezember 2009 der Auffassung, dass die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Erhaltung des Kulturdenkmals regelmäßig in den Abwägungsprozess mit einzubeziehen ist und sie insbesondere dann zu verneinen ist, wenn der Eigentümer sein Denkmal nicht mehr sinnvoll und rentierlich nutzen kann; mit der Folge, dass die Versagung der Abbruchgenehmigung rechtswidrig ist.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel beruht auch auf dieser Abweichung, da es unter Zugrundelegung des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 9. November 1995 möglicherweise anders ausgefallen wäre (vgl. Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, Kommentar zur VwGO, § 124, RN 5).

Der Einwand der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Erhaltung hätte dann nicht dazu geführt, dass in dem angegriffenen Urteil das öffentliche Interesse am Bestand des Denkmals ohne Weiteres hinter den wirtschaftlichen Interessen des Eigentümers hätte zurückstehen müssen.

III.

Die Berufung ist daher sowohl gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO als auch nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zuzulassen.

Im Auftrag

Utberg

Utberg